

A. Präambel

Der Verein wurde am 01. Februar 1920 gegründet. Er wurde am 28. Juli 1947 als Rechtsnachfolger des im Jahre 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins wieder gegründet.

Der Verein pflegt seine Verbundenheit zur Pfarrgemeinde St. Michael in Werdohl.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen DJK Turn- und Sportverein Westfalia Werdohl 1920 e. V.
2. Sein Sitz ist Werdohl.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
4. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen.

§ 2 Satzungszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen
 - e) die Durchführung allgemeiner sportspezifischer Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgerecht ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.
 - i) Maßnahmen zur Förderung der religiösen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit und der Lebenstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung anbieten.
3. Zur Verwirklichung dieser Ziele können Abteilungen eingerichtet werden und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen gegründet werden. Hierzu ist jeweils die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a) im DJK-Hauptverband e. V.
- b) im Kreissportbund Märkischer Kreis e. V. und im Stadtsportverband Werdohl e. V..
- c) in den Sportfachverbänden, deren Sportarten in den einzelnen Abteilungen betrieben werden und deren Zugehörigkeit erforderlich und sinnvoll ist.
- d) Über den Beitritt oder Austritt zu Verbänden beschließt der Vorstand.
- e) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder nutzen die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen und können am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder jede einzelne Abteilungen im Vordergrund.

4. Fördermitglieder sind i. d. R. Juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein benannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Einzelheiten werden in einer Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (Kündigung).
 - b) durch Ausschluss/Streichung aus der Mitgliederliste.
 - c) durch Tod.
 - d) bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) den Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Zu diesem Zwecke ist ihm der Antrag nebst Begründung zur Kenntnis zu geben. Nimmt das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht Stellung oder folgt es nicht der Einladung zu einem persönlichen Gespräch, entscheidet der Vorstand ohne Stellungnahme nach Aktenlage.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss nebst Begründung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugestellt.
7. Ein Beschwerderecht steht dem Ausgeschlossenen nicht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht das aktive Wahlrecht zu. Es ist berechtigt, Anträge an die zuständigen Organe zu stellen. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
2. Volljährige Mitglieder sind berechtigt, für jedes Vereinsamt zu kandidieren (passives Wahlrecht). Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, als Jugendsprecher ggf. in den Jugendausschuss gewählt zu werden.
3. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Ordnungen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen.
4. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und anderer Organe des Vereins zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und andere Leistungsentgelte pünktlich und vollständig zu bezahlen.
4. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand in geeigneter Weise geahndet werden.
5. Näheres regelt eine Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung des Vereins erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Beitrag.
2. Über die Höhe, die Art und die Fälligkeit der Beiträge und ggf. anderer Leistungen der Mitglieder beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung.

§ 11 Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie noch nicht 50 Jahre dem Verein angehören.
3. Bezüglich weiterer Gründe für eine Ernennung erlässt der Vorstand eine Ehrenordnung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendvertretung

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss bis zum 1. November stattgefunden haben.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder 10 % aller Mitglieder unter Beifügung der zu behandelnden Themen schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In außerordentlich dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.

Bei wesentlichen Tagesordnungspunkten (z. B. Änderung der Satzung) ist eine Vorlage beizufügen.

4. Einzuladen sind alle Mitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regeln vorsieht.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Änderung der Satzung und Beschluss über Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen, Entscheidungen und andere Angelegenheiten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
6. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimm- und Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl ist dann durchzuführen, wenn dies mindestens von 1/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragt wird.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang eine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
13. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und muss gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden und des Geschäftsführers findet im 1. Jahr, die der übrigen Vorstandsmitglieder im Folgejahr statt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Vertretung zu bestellen. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden. Dieser ist durch eine innerhalb von drei Monaten einzuberufende

- außerordentliche Mitgliederversammlung neu zu wählen. Bis zur Neuwahl führt der stellvertretende Vorsitzende den Verein kommissarisch.
4. Wird dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen, so ist eine Neuwahl umgehend vorzunehmen.
 5. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtskräftig gewählt ist.
 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden.
 8. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer
 9. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).
 11. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Geistlichen Beirat (geborenes Mitglied)
 - c) Sportwart
 - d) Sozialwart
 - e) Jugendwart
 - f) den Abteilungsleitern aller Abteilungen im Verein.
 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendwart. Der Jugendwart ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
4. Die Jugend gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter bzw. bei größeren Abteilungen einen –vorstand. Die Wahl muss vom Vorstand bestätigt werden. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig unter Berücksichtigung der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Wahl der Kassenprüfer hat in der Weise zu erfolgen, dass jeweils jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Prüfern und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Sie ist Bestandteil des Berichtes an die Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer haben gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes bzw. des Vorstandes zu beantragen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung an Organmitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Mitglieder- und Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung für der Vorstand,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Abteilungsordnungen,
 - f) Jugendordnung.
 - g) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den zulässigen Betrag der Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeichert Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gem. § 48 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Michael Werdohl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Juli 2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.